GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Wind- und Solarparks

A Problem und Ziel

Der Klimaschutz stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Deutschland hat sich deshalb verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Diese Ziele erfüllen nicht nur europäische Klimavorgaben, sondern setzen auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz (Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18) um, der den Staat gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) zur Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet.

Ein zentraler Bestandteil der Umsetzung dieser Ziele ist der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere von Wind- und Solarenergie. Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und das Wind-an-Land-Gesetz verlangen eine verstärkte Bereitstellung von Flächen für Windenergie, um bis 2032 bundesweit 2 Prozent der Landesflächen dafür zu nutzen. Eine bedeutende Rolle spielt dabei die Schaffung von gesellschaftlicher Akzeptanz vor Ort. Während das EEG 2023 bereits eine freiwillige finanzielle Beteiligung von Kommunen ermöglicht, liegt es nun an den Ländern, verbindliche Rahmenbedingungen zur Beteiligung zu schaffen. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, durch eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen und Bürgerinnen und Bürger den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und damit einen Anreiz für den lokalen Klimaschutz zu schaffen.

Das aktuelle Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz war ursprünglich ebenfalls dazu gedacht, die Akzeptanz von Windenergieprojekten durch finanzielle Beteiligung der Bürger und Gemeinden zu fördern. Es hat sich jedoch aus den folgenden Gründen als unpraktikabel erwiesen:

1. Bürokratische Hürden und Komplexität:

Die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft und die Beteiligung an Gewinnanteilen sind für Betreiber mit hohen administrativen Aufwänden verbunden, der in vergangenen Projekten in keinem Verhältnis zur Akzeptanz dieser Beteiligungsform stand.

2. Finanzielle Unsicherheit und Risiken:

Das Modell, in dem Gemeinden Anteile an Projektgesellschaften erwerben sollen, bringt ein unternehmerisches Risiko mit sich. Gemeinden sind dabei teils auf Gewinne angewiesen, was aufgrund der Volatilität von Einnahmen aus Windenergieprojekten problematisch sein kann. Auch die jährlichen Zahlungen für Beteiligungen werden als im Vergleich zu potenziellen Erträgen aus EEG-geförderten Projekten geringer angesehen, was für Kommunen weniger attraktiv ist.

3. Fehlende Finanzkraft der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern:

Gemeinden und vor allem Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern verfügen häufig nicht über größere finanzielle Rücklagen. Das macht den Kauf von Anteilen an erneuerbaren Energieanlagen unattraktiv bis unmöglich.

B Lösung

Das Gesetz sieht eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Gemeinden vor, die von Windenergie- oder Photovoltaikanlagen betroffen sind. Dies soll die Akzeptanz und die regionale Wertschöpfung stärken. Kernpunkte der Lösung umfassen:

1. Verbindliche risikolose Zahlungsverpflichtungen:

Betreiber von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zur jährlichen Zahlung an berechtigte Gemeinden und Bürger verpflichtet. Die Zahlungshöhe orientiert sich an der tatsächlich erzeugten Strommenge.

2. Flexibilität bei Beteiligungsmodellen:

Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, das Beteiligungsmodell nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Neben direkten Zahlungen können auch vergünstigte Stromtarife oder Investitionen in kommunale Infrastruktur und Klimaschutzmaßnahmen zur Auswahl stehen.

3. Transparenz und Berichterstattung:

Die Verpflichtung zur Dokumentation und Transparenz bei der Verwendung der Mittel wird durch eine zentrale Transparenzplattform und regelmäßige Berichterstattung sichergestellt, um eine nachvollziehbare und zielgerichtete Mittelverwendung zu gewährleisten.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung ergibt sich aus den nationalen und internationalen Klimazielen, die eine rasche und sozial gerechte Transformation des Energiesystems verlangen. Eine funktionierende Beteiligung der Bevölkerung vor Ort ist dabei unerlässlich, um die Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen zu stärken und so die ambitionierten Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen. Die bisherigen Regelungen haben sich als kompliziert und wenig praktikabel erwiesen, wodurch sich ein Hemmnis für den beschleunigten Ausbau der Wind- und Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern ergibt. Ein vereinfachtes und verbindliches Beteiligungsmodell kann hier die nötigen Impulse für eine nachhaltige und gesellschaftlich akzeptierte Energiepolitik setzen.

E Kosten

Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Wind- und Solarparks

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Wind- und Solarparks (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V 2024)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zahlungsverpflichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte Gemeinden
- § 4 Berechtigte Personen
- § 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung
- § 6 Individualvereinbarung
- § 7 Zweckbindung
- § 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung
- § 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung
- § 10 Anforderungen an vergünstigten Strompreis
- § 11 Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung
- § 12 Berichterstattung und Evaluation
- § 13 Transparenzplattform
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Zuständigkeiten und Befugnisse
- § 16 Verordnungsermächtigung

§ 1 Zahlungsverpflichtung

Vorhabenträger von

- 1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von 1 Megawatt oder
- 2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von 1 Megawatt sind zu jährlichen Zahlungen nach § 5 an die nach den §§ 3 und 4 berechtigten Gemeinden und Personen während des Anlagenbetriebes verpflichtet. Sofern die jeweilige Anlage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde, besteht ausschließlich eine Zahlungs berechtigung für nach § 3 berechtigte Gemeinden. Für diese beginnt der Fristenlauf nach § 8 und die Zahlungsverpflichtung mit dem Datum des Inkrafttretens, falls für diese Bestandsanlagen bisher keine Beteiligungsoption besteht. Wenn eine bestehende Beteiligungsoption 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich erzeugter Strommenge unterschreitet, muss die bisherige Regelung durch eine Beteiligung nach den Maßgaben dieses Gesetzes ergänzt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. Vorhabenträger ist die Person, die beabsichtigt, eine Freiflächenanlage zu errichten, sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; Vorhabenträger ist ferner, wer beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten, und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen oder der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Freiflächenanlagen oder der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.
- 2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur Modernisierung beantragt, oder die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Freiflächenanlagen.
- 3. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.7.2014 und ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften.
- 4. Referenzzinssatz ist der Zinssatz der Euro Short-Term Rate zum Zeitpunkt des Angebotes.

§ 3 Berechtigte Gemeinden

- (1) Berechtigt sind alle Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern,
- 1. deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage nach § 1 oder
- 2. auf deren Gemeindegebiet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 1 befindet.
- (2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.

§ 4 Berechtigte Personen

- (1) Berechtigt sind alle natürlichen Personen, solange sie
- 1. in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage nach § 1 oder
- 2. in einer berechtigen Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 1 ganz oder teilweise errichtet wird, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Die Entfernung nach Absatz 1 Nummer 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Vorhabens, das aus mehreren Einzelanlagen besteht, ist die Turmmitte der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 Nummer 1 maßgeblich.

§ 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechtigte Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen mindestens 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge. Zahlungen auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind auf die Zahlungsverpflichtung nach Satz 1 anrechenbar.
- (2) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechtigte Personen beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen mindestens 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge.
- (3) Über die Art der finanziellen Beteiligung der berechtigten Gemeinde entscheidet die Gemeindevertretung. Finanzielle Beteiligungen können zum Beispiel gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sein.
- (4) Über die Art der finanziellen Beteiligung der berechtigten Personen entscheidet die berechtigte Gemeinde. Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der finanziellen Beteiligung zusammensetzen. Finanzielle Beteiligungen können sein:
- 1. die vergünstigte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien,
- 2. wiederkehrende jährliche Spenden an gemeinnützige Bürgervereine oder Bürgerstiftungen oder
- 3. Sparprodukte, bei denen nur ein Kreditinstitut, das von der Anlagenbetreiberin zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder Vertragspartner der nach Absatz 1 Satz 2 berechtigten Person sein kann.
- (5) Die jährliche Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Vorhabens. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

§ 6 Individualvereinbarung

Jede nach § 3 berechtigte Gemeinde kann mit dem Vorhabenträger anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 5 Absatz 1 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert den Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 nicht unterschreiten darf. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. Eine Vereinbarung nach Satz 1 ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

§ 7 Zweckbindung

- (1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungsverpflichtung oder der Individualvereinbarung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen
- 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen,
- 4. zur Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauches der Gemeinde,
- 5. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,
- 6. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
- 7. zur Förderung des Natur- und Artenschutzes,
- 8. für Klimaschutz und Klimaanpassung.
- (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.
- (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 4 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) eingesetzt werden.
- (4) Eine berechtigte Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert die zuständige Behörde jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.
- (5) Für die nach § 8 Absatz 4 zustande gekommene Zahlungsverpflichtung an die zuständige Behörde gilt Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, 7, 8, Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

- (1) Der Vorhabenträger informiert die berechtigte Gemeinde schriftlich mit der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bei Freiflächenvorhaben ab Erhalt der Anschlusszusage vom Netzbetreiber über die Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz für die berechtigte Gemeinde und die berechtigten Personen.
- (2) Die berechtigte Gemeinde übermittelt dem Vorhabenträger innerhalb von sechs Monaten schriftlich einen Vorschlag zur finanziellen Beteiligung nach § 5 Absatz 3 für sich selbst und nach § 5 Absatz 4 für die berechtigen Personen. Ansonsten macht sie einen individuellen Vorschlag nach § 6.

- (3) Der Vorhabenträger übermittelt der berechtigten Gemeinde innerhalb von drei Monaten schriftlich einen Angebotsentwurf zur finanziellen Beteiligung für die Gemeinde sowie für die berechtigen Personen. Dieser muss durch den Vorhabenträger auf einer Diskussionsveranstaltung für alle Gemeindemitglieder an einem Wochenende in der berechtigten Gemeinde vorgestellt werden. Die berechtigte Gemeinde kann innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung zur Annahme treffen oder Alternativen vorschlagen; mehrere Verhandlungsrunden sind möglich.
- (4) Kommt es innerhalb von zwölf Monaten ab Fristenlauf nach Absatz 1 nicht zu einer Einigung, entsteht eine jährliche Zahlungsverpflichtung in Höhe von 0,3 Cent pro tatsächlich erzeugter Kilowattstunde an die zuständige Behörde. Die Frist kann im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Vorhabenträger um bis zu sechs Monate verlängert werden.
- (5) Das Angebot zur finanziellen Beteiligung ist nach Abschluss der Verhandlungen in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite sowie auf der Transparenzplattform nach § 13 bekannt zu machen.
- (6) Das Angebot einer finanziellen Beteiligung an die berechtigen Personen kann befristet oder unbefristet für die Gesamtlaufzeit der Energieerzeugungsanlage nach § 1 unterbreitet werden. Eine Befristung muss mindestens fünf Jahre betragen. Ist das Angebot befristet, so ist die berechtigte Gemeinde verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf der Befristung einen erneuten Vorschlag gemäß § 5 Absatz 4 zu unterbreiten. Eine Befristung ist für Angebote entsprechend § 5 Absatz 4 Nummer 2 ausgeschlossen.
- (7) Wird ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nicht vollständig in Anspruch genommen oder unterschreiten die jährlichen Zahlungen die Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 2, ist die verbleibende Zahlungsverpflichtung gegenüber berechtigten Personen an die berechtigte Gemeinde nach Maßgabe des § 5 Absatz 5 zu zahlen.
- (8) Der Anlagenbetreiber hat die zuständige Behörde über die Art der finanziellen Beteiligung und die Ausstattungsmerkmale nach § 5 Absatz 4 zu unterrichten.
- (9) Der Vorhabenträger informiert die berechtigte Gemeinde oder im Falle von Absatz 4 die zuständige Behörde schriftlich mit Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage nach § 1 über die entstandene Zahlungsverpflichtung nach § 5.
- (10) Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus den Absätzen 1 oder 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der berechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen des Anlagenbetreibers aus § 5 Absatz 2. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,4 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe besteht, solange der Anlagenbetreiber seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

§ 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

- (1) Ein Angebotsentwurf nach § 8 Absatz 3, welcher eine wiederkehrende jährliche Zahlung an einen gemeinnützigen Verein oder eine Bürgerstiftung vorsieht, beinhaltet die Mustersatzung sowie im Falle einer Bürgerstiftung ein Muster-Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Vorhabenträger trägt alle mit der Gründung des Vereins oder der Bürgerstiftung anfallenden Kosten.
- (3) Organe der Gemeinde können nicht Teil der Organe des Vereins oder der Bürgerstiftung sein.
- (4) Die zuständige Behörde erstellt bis zum 31. März 2025 die verpflichtenden Mustersatzungen und das Muster-Stiftungsgeschäft und stellt diese auf der Transparenzplattform nach § 13 zur Verfügung.
- (5) Der Verein oder die Bürgerstiftung meldet die Gründungssatzung und Satzungsänderungen dem Betreiber und der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde stellt die Übereinstimmung mit den Zielen der Mustersatzung innerhalb von 14 Tagen fest und übermittelt die Entscheidung dem Betreiber, dem Verein oder der Bürgerstiftung sowie der Gemeinde.
- (6) Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein oder der Bürgerstiftung ist erst mit der positiven Feststellung nach Absatz 5 gestattet.
- (7) Eine Auflösung des Vereins oder der Stiftung ist der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kann der Vorhabenträger zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung die Zahlung für mehr als zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht an den Verein oder die Bürgerstiftung leisten, ist der zurückgehaltene Betrag an die berechtigte Gemeinde zu zahlen. Bei Auflösung des Vereins oder der Bürgerstiftung hat dies unmittelbar zu erfolgen.
- (9) Der Verein oder die Bürgerstiftung informiert die zuständige Behörde zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.

§ 10 Anforderungen an vergünstigen Strompreis

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der vom Energieversorger angebotene Tarif folgenden Vorgaben entspricht:

- 1. Der Tarif wird mindestens fünf Jahre angeboten.
- 2. Der Tarif enthält eine verbrauchsunabhängige jährliche Gutschrift pro berechtigter Person.
- 3. Der Arbeitspreis des Tarifs darf dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis des im Gemeindegebiet zuständigen Grundversorgers nicht übersteigen.

§ 11 Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut angebotene Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

- 1. die Laufzeit hat mindestens fünf bis höchstens zehn Jahre zu betragen,
- 2. eine Verzinsung von mindestens 2 Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz nach § 2 ist zu gewähren,
- 3. die Mindestanlagesumme für eine nach § 4 berechtige Person darf 500,00 Euro nicht übersteigen,
- 4. die Höchstanlagesumme für eine nach § 4 berechtige Person darf 10 000,00 Euro nicht übersteigen,
- 5. das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten.

§ 12 Berichterstattung und Evaluation

- (1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert die zuständige Behörde spätestens 30 Tage nach Abschluss der Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.
- (2) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhält, informiert die zuständige Behörde bis zum 31. März 2025 über den Abschluss einer Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen.
- (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die nach den Absätzen 1 und 2 gemachten Informationen fortlaufend auf der Transparenzplattform nach § 13.
- (4) Die Landesregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

§ 13 Transparenzplattform

- (1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche alle notwendigen Informationen und Hinweise zur anwenderfreundlichen Umsetzung des Gesetzes vorhält. Die Transparenzplattform enthält insbesondere die folgenden Informationen zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes:
- 1. die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- 2. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
- 3. eine Übersicht und Berichte der berechtigten Gemeinden sowie, wie im Falle eines Bürgervereins und einer Bürgerstiftung, über die Mittelverwendung und
- 4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen.

Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) Auf der Transparenzplattform werden Informationen zu den Angeboten zur Beteiligung für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich veröffentlicht. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 5 Absatz 5 Satz 5 trotz Auskunftsverlangen einer berechtigten Gemeinde nicht nachkommt,
- 2. entgegen § 5 eine Zahlungsverpflichtung an berechtigte Gemeinden und Personen trotz Fälligkeit nicht entrichtet.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die nähere Ausführung im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15 Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 ist das für Energie zuständige Ministerium. Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.
- (2) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses Gesetzes zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, oder wenn eine anderweitige Beteiligung verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.

§ 16 Verordnungsermächtigung

Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

- 1. die Feststellung der berechtigten Personen nach § 4 Absatz 2 sowie den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises der Berechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der berechtigen Personen,
- 2. den Umfang, den Inhalt und die Form
 - a) der Informationen und Unterlagen zur Ermittlung der Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2,
 - b) der Information an die Gemeinde nach § 8 Absatz 1,
 - c) der Mitteilung der Gemeinde nach § 7 Absatz 4,
 - d) des Verfahrens zur Genehmigung nach § 6,
 - e) der Mitteilung an die zuständige Behörde nach § 8 Absatz 5,
 - f) eines Angebotes nach §§ 9 bis 11.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1032) geändert worden ist, außer Kraft.

Constanze Oehlrich und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Zu § 1 (Zahlungsverpflichtung)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Windenergieanlagen sowie auf Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 22 EEG. Kleinere Freiflächenanlagen unter 1 Megawatt Leistung sollen nicht vom Anwendungsbereich umfasst werden, da die geringe Leistung sich auch in einer geringeren Größe widerspiegelt und deren Wirtschaftlichkeit durch eine Abgabe unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Die Regelung wurde in Anlehnung an den Anwendungsbereich des § 6 EEG formuliert. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, anspruchsberechtigte Gemeinden für die Dauer des Betriebes finanziell zu beteiligen.

Zu § 3 (Berechtigte Gemeinden)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 EEG werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Gemeinden gewählt wie auf Bundesebene (Umkreis von 2 500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

Zu Nummer 2

Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden, in denen sich die Freiflächenanlage befindet.

Zu Absatz 2

Wenn und soweit sich die nach Absatz 1 maßgebliche Fläche über mehrere Gemeinden erstreckt, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der prozentualen Flächenanteile der einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt. Maßgeblich ist allein die geografische Lage, wie sie sich nach den amtlichen Vermessungsdaten ergibt. Da den Betreibern in der Regel das dazu notwendige Kartenmaterial aufgrund der Grundstücksermittlung und -sicherung vorliegt, werden sie verpflichtet, die prozentualen Flächenanteile zu ermitteln. Um den Aufwand bei den Betreibern gleichwohl möglichst gering zu halten, soll die Vorlage der Flächenermittlung nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden erfolgen. Die Daten sollen in verständlicher Form offengelegt werden.

Zu § 4 (Berechtigte Personen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Anspruchsberechtigung bezieht sich, dem Gesetzeszweck folgend, auf die Belegenheit der jeweiligen Windenergieanlage. In Analogie zu § 6 EEG werden hier die gleichen räumlichen Bezüge als Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger gewählt wie auf Bundesebene für Gemeinden (Umkreis von 2 500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage).

Zu Nummer 2

Anspruchsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die in Gemeinden leben, in denen sich die Freiflächenanlage befindet.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt das Zustandekommen der Berechtigung im Zusammenhang mit der Entfernung zu entsprechenden Vorhaben. Berechtigte Personen sind grundsätzlich für ganze Vorhaben Berechtigte der Zahlungsverpflichtung in der in § 5 Absatz 2 geregelten Höhe.

Zu § 5 (Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Gemeinden. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG. Die Zahlung berechnet sich anhand der tatsächlich erzeugten Strommenge gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Auch dürfte diese die Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht gefährden, insbesondere mit Blick auf die Erstattungsfähigkeit der Zahlung nach § 6 Absatz 5 EEG. Bereits jetzt bestehen bundesweit Beteiligungsvereinbarungen, auch in Sachsen, welche eine Beteiligung in selbiger Höhe vorsehen. Da die Kalkulation der konkreten Zahlung nach Maßgabe der bereits etablierten Regelungen des § 6 EEG erfolgt, sollte die Berechnung der Zahlungsverpflichtung keinen signifikanten Mehraufwand für die Betreiber mit sich bringen. Eine Zahlung nach § 6 EEG ist vollständig anrechenbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Zahlungsverpflichtung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht der Hälfte der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger angemessen am Ertrag einer Anlage beteiligt werden. Den Betreibern kann eine Beteiligung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde zugemutet werden. Die Wirtschaftlichkeit von Projekten dürfte dies nicht gefährden.

Zu den Absätzen 3 und 4

Das Letztentscheidungsrecht über die Beteiligungsform nach den Absätzen 1 und 2 liegt grundsätzlich bei der Gemeinde. Diese sollte aus einem Portfolio an in erster Linie unbürokratischen, risikoarmen und partizipativen Beteiligungsoptionen das für das Projekt und die Situation vor Ort passende Instrument wählen können. Sie tritt hierfür mit Vorhabenträger in einen Verhandlungsprozess nach § 8 ein.

Zu Absatz 5

Hier wird der Zeitpunkt der Zahlung festgelegt.

Zu § 6 (Individualvereinbarung)

Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den anspruchsberechtigten Gemeinden überlassen, mit den Betreibern eigene Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. Zur Vermeidung etwaiger Umgehungsszenarien wird festgelegt, dass diese individuellen Beteiligungsmodelle die Anforderungen des § 5 nicht unterschreiten.

Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Teil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 EEG sein. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG vereinbart wird, stellt dies eine Individualvereinbarung gemäß § 6 dar und unterliegt den dort normierten Anforderungen und der Anzeigepflicht.

Zu § 7 (Zweckbindung)

Zu Absatz 1

Die von den Kommunen durch die Beteiligung generierten Mittel müssen für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verwendet werden. Den Kommunen eröffnet sich dabei ein großer Verwendungsspielraum, den sie insofern nutzen sollen, als sie am besten wissen, welche Maßnahmen die größte Akzeptanzsteigerung vor Ort mit sich bringen. Die Liste der möglichen Maßnahmen ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

In den unmittelbar betroffenen Ortsteilen sind aufgrund der räumlichen Nähe zu den Erneuerbaren-Energien-Anlagen die größten Vorbehalte zu erwarten.

Zu Absatz 3

Die generierten Mittel dürfen nicht für die Erfüllung von Pflichtaufgaben verwendet werden, da es sich dabei um eine nicht steuerliche Abgabe handelt.

Zu Absatz 4

Die berechtigen Gemeinden informieren die zuständige Behörde über die Höhe der Zahlungen.

Zu § 8 (Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung)

Zu Absatz 1

Die Vorhabenträger informieren die berechtigten Gemeinden und damit auch berechtigten Bürgerinnen und Bürger zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem das Vorhaben ausgereift und die Umsetzung wahrscheinlich ist.

Zu Absatz 2

Um den individuellen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung zu tragen, liegt das Recht des ersten Vorschlages für die Beteiligungsmodelle bei den Gemeinden. Diese nehmen auch stellvertretend für ihre berechtigten Bürgerinnen und Bürger das Verhandlungsmandat wahr, da es nicht zweckmäßig ist, wenn der Vorhabenträger mit zahllosen Privatpersonen in Verhandlungen eintreten muss.

Zu Absatz 3

Der Verhandlungsprozess soll genügend Zeit für eine gute Verhandlung lassen. Die Information und der Zugang zur Beteiligung soll möglichst umfassend geschehen und keine Barrieren aufbauen.

Zu Absatz 4

Wird in den Verhandlungen kein Ergebnis erzielt oder verweigert sich eine Seite vollständig, existiert mit der Regelung in Absatz 4 eine Rückfalloption. Die direkte Beteiligung für Bürger entfällt, dafür erhöht sich jedoch die Zahlung an die Gemeinde auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, wie nach erfolgreicher Verhandlung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde das Angebot zur Beteiligung den berechtigten Personen bekannt gemacht wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass Angebote zur finanziellen Beteiligung grundsätzlich befristet sein können, sofern sie nach Ablauf der Befristung erneuert werden. Um eine gewisse Planungssicherheit zu erhalten und ausufernde Beteiligungsrunden zu vermeiden, existiert eine Mindestbefristungsdauer.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Summe der Zahlungsverpflichtung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde aus dem Angebot stets vollständig an die Bürgerinnen und Bürger gezahlt werden soll. Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, dazu, dass dies nicht vollständig möglich ist, so ist der verbleibende Betrag aus der Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde zu zahlen.

Zu Absatz 8

Die Information der zuständigen Behörde dient zur Bereitstellung der Informationen auf der Transparenzplattform.

Zu Absatz 9

Damit den Beteiligten eindeutig bekannt ist, ab wann die Zahlungsverpflichtung startet, informiert der Vorhabenträger die Gemeinde über die Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage.

Zu Absatz 10

Kommt es aus Gründen, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, dazu, dass dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so hat dieser eine Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu zahlen.

Zu § 9 (Bürgerverein und Bürgerstiftung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Angebot des Vorhabenträgers für den Fall, dass dieses die Gründung eines Bürgervereins oder einer Bürgerstiftung beinhaltet, eine von der zuständigen Behörde erarbeitete Mustersatzung umfasst. Dies soll dazu dienen, den Gründungsprozess zu vereinfachen.

Zu Absatz 2

Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht mit den Kosten der Gründung belastet werden.

Zu Absatz 3

Zur Förderung bürgerlichen Engagements und zur klaren Trennung der Beteiligungsformen ist es Organvertreterinnen und -vertretern der Gemeinde untersagt, Funktionen in dem Bürgerverein oder der Bürgerstiftung auszuüben.

Zu Absatz 4

Die zuständige Behörde erstellt entsprechende Mustersatzungen und weitere Dokumente, die zur Gründung eines Bürgervereins und einer Bürgerstiftung notwendig sind. Diese regeln jedenfalls Struktur und Zweck von Bürgerverein und Bürgerstiftung. Eine Gemeinnützigkeit ist zwingend.

Zu Absatz 5

Die zuständige Behörde prüft die Umsetzung der Mustersatzungen in jedem konkreten Anwendungsfall daraufhin, ob die Umsetzung des Gesetzeszweckes gewährleistet ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Auszahlung an einen Bürgerverein oder eine Bürgerstiftung nur vornehmen darf, sofern die Prüfung nach Absatz 5 positiv war.

Zu Absatz 7

Löst sich der Bürgerverein oder die Bürgerstiftung auf, so ist dies der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger mitzuteilen.

Zu Absatz 8

Kann der Vorhabenträger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist der fällige Betrag an die Gemeinde zu zahlen.

Zu § 10 (Anforderungen an vergünstigten Strompreis)

Zu Nummer 1

Aus Gründen der Verlässlichkeit des Angebotes ist der angebotene Tarif für mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre nach Vertragsabschluss aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 2

Der Tarif hat eine verbrauchsunabhängige Gutschrift zu enthalten. Die Gutschrift ist an jede berechtigte Person zu zahlen. Die zuständige Behörde regelt das Verfahren zum Nachweis der Berechtigung.

Zu Nummer 3

Der Tarif darf für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachteilig sein und sich im Rahmen der ortsüblichen Tarife bewegen. Als Referenz dient der günstigste, vom Grundversorger angebotene Tarif.

Zu § 11 (Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung)

Zu Nummer 1

Die Dauer einer Anlage in einem Sparprodukt soll sich im üblichen Rahmen für festverzinsliche Anlagenformen bewegen.

Zu Nummer 2

Die Verzinsung des Sparproduktes soll attraktiv sein und zugleich zwischen den Vorhaben vergleichbar sein. Der Referenzzinssatz gewährleistet dies unbürokratisch und transparent. Vorhabenträger haben das Gesamtvolumen des Sparproduktes so auszurichten, dass die Verzinsung garantiert ist.

Zu Nummer 3

Eine Mindestanlagesumme reduziert den Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung eines möglichst niederschwelligen Angebotes.

Zu Nummer 4

Eine Höchstanlagesumme vermeidet, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger übermäßig an einer Beteiligung partizipieren.

Zu Nummer 5

Das Sparprodukt soll eine sichere, möglichst risikolose Anlagemöglichkeit bieten. Daher sind Nachrangabreden und ähnliche Bindungen ausgeschlossen.

Zu § 12 (Berichterstattung und Evaluation)

Zu Absatz 1

Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger auf der Transparenzplattform.

Zu Absatz 2

Die Information der zuständigen Behörde dient der Informationsbereitstellung für Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger auf der Transparenzplattform.

Zu Absatz 3

Die Informationen werden durch die zuständige Behörde auf der Transparenzplattform veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Das Gesetz ist regelmäßig alle drei Jahre daraufhin zu evaluieren, ob es die gewünschte Wirkung entfaltet, um auf diese Weise notwendige Anpassungsbedarfe frühzeitig aufzudecken.

Zu § 13 (Transparenzplattform)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird ein zentrales Instrument im Rahmen der Beteiligung von Beteiligungsberechtigten festgelegt, welches sowohl der Information als auch der Transparenz für zukünftige Beteiligungen an Windenergievorhaben dient. Neben grundsätzlichen Informationen und Hilfestellungen allgemeiner Art soll die Onlineplattform durch die Auffindbarkeit der in Absatz 1 genannten Informationen ein größtmögliches Maß an Transparenz hinsichtlich der bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Information und Konsultation der Öffentlichkeit werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Demnach wird die zuständige Behörde verpflichtet, den entsprechenden Zugang zur Transparenzplattform zu eröffnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass von der zuständigen Behörde Informationen zu den Angeboten zur finanziellen Beteiligung frühestmöglich veröffentlicht werden. Neben anderen Bekanntmachungsund Werbemöglichkeiten, die vom Vorhabenträger oder Dritten genutzt werden können, soll diese Regelung Gewähr dafür bieten, dass auf der zentralen Informationsplattform des Landes zur Bürgerenergie auch direkt die Möglichkeiten zur Beteiligung für die Beteiligungsberechtigten auffindbar sind.

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Um Betreiber dazu anzuhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen, den Auskunftsansprüchen und der Datenherausgabe zur Ermittlung der jeweils konkreten Zahlungspflicht nachzukommen sowie langwierige Klageverfahren zu vermeiden, kann die Nichterfüllung dieser Pflichten jeweils mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu § 15 (Zuständigkeiten und Befugnisse)

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieses Gesetzes liegt beim für Energie zuständigen Ministerium. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt, Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde zu übertragen.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

Das für Energie zuständige Ministerium wird aufgrund der Sachnähe dazu ermächtigt, Rechtsverordnungen über Umfang, Inhalt und Form der Informations- und Auskunftspflichten zu erlassen. Sofern die Übermittlung der entsprechenden Informationen nicht in geeigneter Weise, insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattung, erfolgt, soll durch die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, schnell in erforderlichem Umfang nachsteuern zu können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung. Gleichzeitig wird bestimmt, dass durch die in Artikel 1 bestimmte Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Wind- und Solarparks das bisher geltende Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft tritt.